

# **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

## **(UVPG):**

### **Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstentfeldbruck (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur Rodung von 3,2 ha Wald auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1461/112, Gemarkung Landsberg am Lech. Ziel ist die Schaffung eines Gewerbegebietes.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass die Flächen nicht in einem Gebiet mit naturschutzfachlicher Schutzkategorie liegen. Da sich die Fläche nicht im wassersensiblen Bereich befindet, kann davon ausgegangen werden, dass auch keine wasserrechtlichen Belange und europäische Umweltqualitätsnormen betroffen sind. Die Rodung wurde bereits waldderechtlich durch Begründung eines Ersatzwaldes ausgeglichen. Naturschutzrechtliche Eingriffe werden im Zuge des parallelen Bebauungsplanverfahrens ausgeglichen.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG.

06.12.2021

gez. Andreas Pilz